Postulat 06.176 bezüglich erstellen von Witterungs- und Vogelschutz für div. landwirtschaftliche Kulturen.

Frau Präsidentin, Herr Regierungsrat, geschätzte Anwesende,

Es erstaunt mich, dass der Regierungsrat bereit ist, dieses Postulat zu übernehmen. Gemäss den Darstellungen des Bundesamtes für Raumentwicklung gehören solche Witterungsund Vogelschutzanlagen grundsätzlich unter raumplanerisch relevante Installationen, welche immer einer vorgängigen baurechtlichen Kontrolle und damit nach Bundesrecht, auch einer Baubewilligung bedürfen. Im Artikel 25 Abs2 dieses Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) steht dazu, ich zitiere; "Die zuständige kantonale Behörde entscheidet bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann." Auch der Art.22 Abs1 desselben Bundesgesetzes hält klar uns deutlich fest; "Bauten und Anlagen dürfen nur mit einer behördlichen Bewilligung errichtet oder geändert werden." Der Regierungsrat ist hier also in seiner Entscheidung also gar nicht frei. Auch die Ausnahmen dazu sind klar geregelt. Der Regierungsrat schreibt dies auch in seiner Antwort auf Seite 2; "dass sich diese nur auf den Eigenbedarf und die hobbymässige Bewirtschaftung erstrecken dürfen". Auch, der Behauptung, dass dadurch eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber anderen Kantonen entstehe muss widersprochen werden. In keinem anderen Kanton sind die gesetzlichen Bestimmungen für Bauten und Anlagen für den Witterungs- und Vogelschutz explizit von der Bewilligungspflicht ausgenommen. (Siehe Antwort des Reg.-Rates auf Seite2) Wir kennen bereits genügend Ausnahmeregelungen für das bauen ausserhalb der Bauzonen. Auch die Liste der Ausnahmen respektive Befreiung von der Baubewilligungspflicht, wie sie im §30 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV) aufgeführt sind, ist lange genug und bedarf keiner weiteren Anpassung. Auch wenn die Landwirtschaft zu gegebner Massen unter Druck kommt, ist dies kein Grund, Bundesrecht auszuhebeln und auf Kosten von Natur und Umwelt, das Raumplanungsgesetz zu verwässern. Hier

müssen andere Lösungen gesucht werden. Ich bitte sie deshalb, das vorliegende Postulat vorab aus rechtlichen Gründen, nicht zu überweisen.

Besten Dank.

Roland Agustoni, Magden